



Verschärfte Anforderungen an digitale Kassensysteme ab 2019 2020 - Update

Elektronische Registrierkassen müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das hat das Bundeskabinett am 13. Juli 2016 mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll die technischen Anforderungen an diese Sicherheitseinrichtung definieren und anschließend entsprechende Anbieterlösungen zertifizieren. Allerdings wird die Entwicklung einer zu zertifizierenden technischen Sicherheitseinrichtung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Bislang gibt es daher noch keine Kassensysteme, die die Anforderungen des neuen Zertifizierungsverfahrens erfüllen.

INSIKA-Smartcard

Die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entwickelte INSIKA-Smartcard erfüllt jedoch heute schon viele Anforderungen des vorgesehenen Zertifizierungsverfahrens. Die INSIKA-Smartcard dürfte somit ohne größeren Aufwand nach kleineren, noch erforderlichen Anpassungen als ein technisches Sicherheitsmodul zertifiziert werden können.

INSIKA steht für „**I**ntegrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende **K**assensysteme“. Es handelt sich um ein System zum Schutz der digitalen Aufzeichnungen von Bargeschäften gegen Manipulationen mittels Kryptografie (vor allem in Registrierkassen und Taxametern). Es ist eine Alternative zu konventionellen Fiskalspeicher-Systemen. Das System wurde in einem Projekt unter Leitung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) entwickelt.

Übergangsfrist wird bis 2022 verlängert

Der Referentenentwurf sah die Einführung der verschärften Anforderungen an Kassensysteme erstmals für Wirtschaftsjahre ab dem Jahr 2019 vor. Diese zeitnahe Einführung wurde jedoch seitens des Steuerberaterverbands stark kritisiert. Denn viele Unternehmen haben aufgrund des Ablaufs der Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.12.2016 neue Kassen angeschafft oder werden dies noch im Laufe des Jahres 2016 tun. Diese Kassen dürften jedoch regelmäßig nicht die künftigen Anforderungen erfüllen, so dass diese gerade erst angeschafften Kassen erneut ausgewechselt oder zumindest umgerüstet werden müssen. Ausgehend von einer betrieblichen Nutzungsdauer der Registrierkassen von sechs Jahren räumt der Regierungsentwurf deshalb eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 für diejenigen Registrierkassen ein, die

- nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden,
- die neuen Anforderungen ab dem 01.01.2017 erfüllen und
- bauartbedingt nicht aufrüstbar sind.

Für alle anderen Registrierkassen ist eine erstmalige Anwendung ab dem 01.01.2020 vorgesehen.

Praxishinweis

Unternehmer, die ältere Registrierkassen in Betrieb haben und noch nicht die Anforderungen ab dem 01.01.2017 erfüllen, sollten bei der bald fälligen Neuanschaffung aus Kostengründen darauf achten, dass die neue Registrierkasse auch in Zukunft aufrüstbar ist, um die künftigen Anforderungen an Registrierkassen zu erfüllen.